

Satzung des Sportvereins Cheruskia Laggenbeck e.V. vom 29. März 2014

	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>I. Der Verein führt den Namen Sportverein Cheruskia Laggenbeck e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.</p> <p>II. Die Vereinsfarben sind „Blau-Gelb“.</p> <p>III. Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren-Laggenbeck und führt die Tradition des am 3. März 1920 gegründeten „Sportverein Laggenbeck 1920“ fort.</p> <p>IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung der Leibesübungen. Die Leibesübungen sollen der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheit und der charakterlichen Festigung der Mitglieder und hier besonders der Jugend dienen.</p> <p>V. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann sich der Verein anderen Verbänden anschließen. Er erkennt mit einem solchen Beitritt auch die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Die Entscheidung darüber, welchen Verbänden sich der Verein anschließt, trifft der Vorstand. Er hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.</p> <p>VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>VII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>VIII. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (sog. „Ehrenamtschule“).</p>
	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, an den in § 1 IV gestellten Aufgaben mit zuarbeiten. Jugendliche können nur Mitglied werden, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungs-berechtigten beibringen.</p> <p>II. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>III. Neueintretende Mitglieder erlangen erst nach Zahlung des laufenden Vierteljahresbeitrages ihre satzungsmäßigen Rechte.</p> <p>IV. Jedes Mitglied, das am Sport innerhalb des Vereins aktiv teilnimmt, wird als aktives Mitglied geführt, alle übrigen sind fördernde Mitglieder.</p> <p>V. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein direkt oder indirekt angeschlossen ist, nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.</p> <p>VI. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird erst einen Monat nach dem Eingang der Erklärung beim Verein zum Quartalsende wirksam.</p>
	<p>§ 3 Verwaltung des Vereins</p> <p>I. Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Vorstand2. dem erweiterten Vorstand3. der Mitgliederversammlung. <p>II.</p> <ol style="list-style-type: none">a) Der Vorstand besteht aus<ol style="list-style-type: none">1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Frauenwartin, Geschäftsführer, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart, Sozialwart, Schriftführer/Pressewart.b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:<ol style="list-style-type: none">1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer.c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. <p>III. Der Vorstand (siehe II. a) wird in der Mitgliederversammlung gewählt. In den geraden Kalenderjahreszahlen sollen gewählt werden:</p>

Satzung des Sportvereins Cheruskia Laggenbeck e.V. vom 29. März 2014

<p>1. Vorsitzender, Frauenwartin, Sozialwart, Schriftführer/ Pressewart, in den ungeraden Kalenderjahreszahlen sollen gewählt werden: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart.</p> <p>Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.</p> <p>IV. Der erweiterte Vorstand besteht aus: Dem Vorstand (siehe II. a) und den Abteilungsleitern.</p> <p>V. Dem Ehrenvorsitzenden steht das Recht zu, an jeder Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	
<p>§ 4 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>I. Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Beachtung der Satzung, für die regelmäßige Einberufung von Vorstandssitzungen, für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.</p> <p>II. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Als Sportleiter obliegt ihm die Organisation des gesamten Spiel- und Sportbetriebes.</p> <p>III. Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder des Vereins.</p> <p>IV. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der allgemeinen Geschäfte des Vereins.</p> <p>V. Der 1. Kassenwart ist verantwortlich für die Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Mitgliederkartei.</p> <p>VI. Der 2. Kassenwart kassiert bei Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>VII. Der Sozialwart ist zuständig für die Übungsleiter- und sonstigen Zuschüsse sowie für Versicherungsangelegenheiten.</p> <p>VIII. Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle bei den Vorstandssitzungen (erweiterten Vorstandssitzungen) und der Mitgliederversammlung. Als Pressewart ist er für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.</p> <p>IX. Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung von Aufgaben heranziehen, er kann insbesondere die unter § 3 IV erwähnten Mitglieder des erweiterten Vorstandes ernennen. Der Beauftragte kann nur bei Vorbringung wichtiger Gründe die Aufgabe ablehnen.</p>	
<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch den 1. Vorsitzenden selbstständig oder auf Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder über 18 Jahre einberufen. Die Einberufung hat durch die Presse „Ibbenbürener Volkszeitung“ bzw. deren Rechtsnachfolgerin sowie auf der Internetseite des Sportvereins Cheruskia Laggenbeck e.V. und durch Aushang an der Vereinsgeschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, 2. Bericht der Kassenprüfer, 3. Entlastung des Vorstandes, 4. Wahl der Kassenprüfer, 5. Wahlen zum Vorstand, 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung. <p>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>II. Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder können von einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden.</p> <p>III. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit,</p> <p>IV. außer Satzungsänderungen, sie können nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	

Satzung des Sportvereins Cheruskia Laggenbeck e.V. vom 29. März 2014

V.	Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
	§ 6 Beiträge
I.	Die erforderlichen Geldmittel werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge beschafft.
II.	Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und abteilungsspezifische Beiträge für aktive Mitglieder beschließen.
III.	Die Beiträge werden vierteljährlich erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Beitragszahlung durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Gebühren für eventuelle Rücklastschriften sind vom Mitglied an den Verein zu erstatten. Für Beitragszahlungen, die nicht im Bankeinzugsverfahren erfolgen, kann der Vorstand eine Bearbeitungsgebühr beschließen.
IV.	Die Tennissparte des Vereins verwaltet sich in finanzieller Hinsicht selbst. Erforderliche Grundbeiträge werden an die Hauptkasse abgeführt.
	§ 7 Pflichten der Mitglieder
I.	Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten nachzukommen.
II.	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den Verein schädigen, können durch den Vorstand bestraft oder in schweren Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
	§ 8 Auflösung des Vereins
I.	Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer ordnungsgemäß eigens hierzu einberufenen Versammlung die Auflösung mit mindestens 3/4 Mehrheit der versammelten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
II.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Kardinal-von-Galen-Schule und Gemeinschaftshauptschule in Laggenbeck mit der Auflage, das erhaltene Vermögen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen zu verwenden.
	§ 9 Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
	§ 10 Datenschutz im Verein
	Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
	a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
	b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
	c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
	d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
	Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
	Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29. März 2014 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 02. März 2013.